

Geschäftsnummer:
10 C 256/11

verkündet am
31.01.2012



Geiger, JA

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Singen

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

M P

Kläger

Prozessbevollmächtigte:
RA. B

gegen

Dr. med. NN

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:
RA. F

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Singen auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2012 durch Richter am
Amtsgericht Walter

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 2.673,73 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.02.2011 und weitere € 316,18 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.07.2011 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5/4 des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt Rückzahlung bezahlten Arzthonorars...

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Honorars von € 2.673,73 aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 I 1 1. Fall BGB). Für Ansprüche des Beklagten gegen den Kläger auf Vergütung für wahlärztliche Leistungen aus Anlass des stationären Aufenthaltes des Klägers vom 03. bis 08.11.2010 fehlt es an einer Rechtsgrundlage, da die ärztlichen Leistungen des Beklagten nicht von einem im X-Klinikum angestellten oder beamteten Arzt veranlaßt wurden, der im Rahmen der stationären sowie vor- und nachstationären Behandlung zur gesonderten Berechnung seiner Leistungen berechtigt wäre. Da diese Anforderungen nach § 17 I 1, III 1 KHEntgG nicht eingehalten sind, ist die Wahlleistungsvereinbarung des Klägers mit der X-Kliniken GmbH vom 03.11.2010 keine Grundlage für die Abrechnung des Beklagten vom 25.11.2010. In der Anlage zur Wahlleistungsvereinbarung sind als Wahlärzte für die Abteilung Neurochirurgie lediglich der Beklagte und Dr. Y aufgeführt, die beide nicht bei der X-Kliniken GmbH angestellt oder beamtet sind. Der Beklagte hat dazu in der mündlichen Verhandlung - für das Gericht ohne jede Bedenken glaubhaft - angegeben, dass eine ärztliche Untersuchung und Veranlassung seiner neurochirurgischen Tätigkeit auch nicht durch einen abrechnungsberechtigten Arzt der Klinik veranlasst worden sei. Er hat glaubhaft darauf verwiesen, dass im speziellen Gebiet der Neurochirurgie kein Arzt im Klinikum die erforderliche Kompetenz aufweise. Damit fehlt es für die sogenannte Wahlärztkette an der Veranlassung durch einen Arzt des X-Klinikums, der für wahlärztliche Leistungen abrechnungsberechtigt wäre, und mithin an der rechtlichen Möglichkeit, einen Vergütungsanspruch für wahlärztliche Leistungen gegenüber dem Kläger geltend zu machen (BGHZ 187, 279 ff = NJOZ 2011, 888; Uleer/Miebach/Patt, Abrechnung von Arzt- und Krankenhausleistungen, 3. Aufl., GOÄ § 6 a Rn. 6).

Für eine analoge Anwendung der Regelung in § 17 III 1 KHEntgG auf den hier gegebenen Sachverhalt sieht das Gericht im Hinblick auf die klare gesetzliche Regelung keinen Raum. Die Wertung des Gesetzgebers hat Vorrang, auch wenn der Hinweis des Beklagten gut nachvollziehbar erscheint, dass die Nichtbezahlung seiner medizinisch indizierten und erfolgreichen ärztlichen Tätigkeit aus nachträglich vorgebrachten Erwägungen zum Abrechnungsrecht unbefriedigend erscheint. Dafür, dass der Kläger an der Berufung auf das Fehlen der Voraussetzun-

gen für die Vergütung wahlärztlicher Leistungen unter dem Gesichtspunkt eines rechtsmißbräuchlichen Verhaltens, also von Treu und Glauben (§ 242 BGB), gehindert sei, sind konkrete Umstände weder vorgetragen noch ersichtlich. Dies könnte der Fall sein, wenn der Kläger nach einer Prüfung der Wahlleistungsvereinbarung vom 03.11.2010 oder des Kostenvoranschlages des Beklagten vom 19.10.2010 durch seine Krankenversicherung keine entsprechenden Einwendungen vorgebracht hätte. Nach der Beurteilung des Gerichts müsste er sich das Ergebnis einer Leistungsprüfung durch seine Krankenversicherung vor der Leistungserbringung des Beklagten zurechnen lassen und verstieße ein nachträglicher Einwand gegen die Berechtigung der Geltendmachung wahlärztlicher Vergütung gegen Treu und Glauben. Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass es einem Versicherer nicht erlaubt wäre, nach erster Leistungszusage (bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung in einer gemischten Anstalt, § 4 V 1 MB/KK 94) während der laufenden Behandlung die Leistungen unter Hinweis auf den gemischten Charakter der Krankenanstalt nach seinem Ermessen einzustellen (NJW-RR 2003, 598 f; zur Beweislast nach Kostenzusage und Zahlung BGH NJW-RR 1991, 1244). Zu einer solchen Prüfung des Versicherers ist aber nichts vorgetragen; sie liegt auch angesichts des Zeitablaufs, insbesondere angesichts des Abschlusses der Wahlleistungsvereinbarung mit Beginn der stationären Aufnahme, fern.

Die Voraussetzungen für einen Ausschluss des Rückforderungsanspruchs wegen der Kenntnis des Klägers, dass er nicht zur Leistung verpflichtet gewesen sei (§ 814 1. Fall BGB), sind nicht erfüllt. Der Kläger hatte zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung des Beklagten vom 25.11.2010 nicht die erforderliche positive Kenntnis vom Fehlen der oben dargelegten Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Vergütung für wahlärztliche Leistungen. Aus den im Zusammenhang mit dem Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung erteilten Hinweisen der X-Klinken GmbH und des Beklagten, eine Kostenübernahme durch die private Krankenversicherung könne ganz oder teilweise fraglich sein, kann keine positive Kenntnis der Rechtslage beim Kläger hergeleitet werden. Der Beklagte selbst ging noch in der mündlichen Verhandlung davon aus, dass er zu der vorgenommenen Abrechnung berechtigt sei. Umstände, aus denen sich eine andere, weitergehende Erkenntnis des Klägers ergeben sollte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Nach seinen informatorischen Angaben in der mündlichen Verhandlung erfüllte der Kläger die Honorarforderung des Beklagten im Hinblick auf die Rechnungstellung und die erfolgreiche medizinische Betreuung.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286 I 1, II Nr. 3, 288 I, 291 BGB, der Anspruch auf Erstattung der zutreffend berechneten vorgerichtlichen Anwaltskosten als Verzugsschaden aus § 280 II BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.